

Diplomierte medizinische Fachassistentin (MFA) Diplomierter medizinischer Fachassistent (MFA)

INHALT

Tätigkeitsmerkmale.....	1
Anforderungen.....	2
Beschäftigungsmöglichkeiten.....	2
Berufsaussichten.....	2
Ausbildung.....	3
Durchschnittliches Bruttoeinstiegsgehalt.....	4
Impressum.....	5

TÄTIGKEITSMERKMALE

Ältere Berufsbezeichnung(en): Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft.

Die beruflichen Einsatzbereiche der Diplomierten medizinischen FachassistentInnen richten sich nach dem jeweiligen Ausbildungsweg, den sie absolviert haben. Hier gibt es folgende Möglichkeiten: 1. mindestens drei Ausbildungen in einem medizinischen Assistenzberuf; 2. Pflegehilfe-Ausbildung oder Medizinische MasseurIn-Ausbildung plus mindestens eine Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf. Es gibt folgende 7 medizinische Assistenzberufe: Desinfektionsassistenz, Gipsassistenz, Laborassistenz, Obduktionsassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz.

Diplomierte medizinische FachassistentInnen assistieren ÄrztInnen und Angehörigen der medizinisch-technischen Berufe (z.B. PhysiotherapeutInnen) in den medizinischen Bereichen, für die sie eine Ausbildung absolviert haben. Sie arbeiten in Krankenhäusern, in Ambulatorien, in Ordinationen und Gruppenpraxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte, in medizinischen Einrichtungen der Krankenkassen und Sanitätsbehörden sowie in Kuranstalten. Häufige Ausbildungsbereiche sind die Laborassistenz, die Röntgenassistenz und die allgemeine Ordinationsassistenz. Diplomierte medizinische FachassistentInnen in diesen Bereichen führen Laboruntersuchungen an Blut und Körpersekreten durch, fertigen Röntgenbilder an oder sorgen für den reibungslosen Ablauf einer ärztlichen Ordination (Betreuen der PatientInnen, Vorbereiten und Reinigen der medizinischen Instrumente und Geräte, Blutentnahme, Schnelltests an Blut, Harn und Stuhl, Verwaltungsaufgaben). Weitere häufige medizinische Assistenzbereiche sind z.B. die physikalische Therapie (Elektrotherapie, Massage, Wasser- und Moorheilbäder) oder die sogenannte Funktionsdiagnostik (Untersuchung bzw. Test von Hörvermögen, Gleichgewichtssinn, Herz- und Kreislauf, Lungenfunktion ua. mit Hilfe medizinischer Geräte).

Genauere Tätigkeits-Beschreibungen zu den einzelnen medizinischen Assistenz-Richtungen siehe bei folgenden Berufen:

1. [DesinfektionsassistentIn](#)
2. [GipsassistentIn](#)
3. [LaborassistentIn](#)
4. [ObduktionsassistentIn](#)
5. [OperationsassistentIn](#)
6. [OrdinationsassistentIn](#)
7. [RöntgenassistentIn](#)

Eine genaue Definition der Aufgaben und Tätigkeiten der medizinischen Assistenz-Berufe steht im **Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz (BGBl_I_Nr.89/2012)**

ANFORDERUNGEN

- Unempfindlichkeit gegenüber Gerüchen und chemischen Stoffen,
- Körperliche und psychische Belastbarkeit,
- Einfühlungsvermögen,
- Sorgfältiges und genaues Arbeiten,
- Konzentrationsvermögen,
- Interesse an Chemie und Laborarbeit,
- Hygienebewusstsein,
- Verantwortungsbewusstsein.

BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN

Die wichtigsten Unternehmensbereiche/Branchen, die Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, sind z.B.:

- Arztpraxen,
- Spitäler/Krankenhäuser, Sanatorien, Kurbäder,
- Medizinisch-technische Labors,
- Tourismus- und Kurbetriebe,
- Sportvereine und Fitnesscenter,
- Erwachsenenbildungseinrichtungen (z.B. bfi, WIFI, Volkshochschulen),
- selbstständige Tätigkeiten.

Frauenbeschäftigung

Im Gesundheitswesen sind hauptsächlich Frauen beschäftigt. Der Frauenanteil liegt bei 76%.

BERUFSAUSSICHTEN

Der Arbeitsmarkt im Gesundheitsbereich entwickelt sich weiterhin positiv. Allgemein wirkt sich das steigende Körper- und Gesundheitsbewusstsein und die Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (immer mehr Menschen werden immer älter) positiv auf die Beschäftigungssituation aus. Zu bedenken ist jedoch, dass im öffentlichen Gesundheitsbereich trotz steigender PatientInnenzahlen Personal eingespart wird.

Personalmangel herrscht im privaten Pflegesektor, der durch die Verringerung der Verweildauer in den Spitälern noch weiter steigen wird. Es bieten sich auch Möglichkeiten zur selbstständigen Berufsausübung (über gewerberechtliche Vorschriften informiert die Wirtschaftskammer des zuständigen Bundeslandes).

AUSBILDUNG

Die **Medizinische Fachassistentenz** gehört zu den 8 Medizinischen Assistenz-Ausbildungen gemäß dem **Medizinische-Assistenzberufe-Gesetz (BGBl_I_Nr.89/2012)**:

1. Desinfektionsassistentenz
2. Gipsassistentenz
3. Laborassistentenz
4. Obduktionsassistentenz
5. Operationsassistentenz
6. Ordinationsassistentenz
7. Röntgenassistentenz
8. **Medizinische Fachassistentenz**

Die medizinische Assistenz-Ausbildung erfolgt an einer **Schule für medizinische Assistenzberufe** oder in einem entsprechenden **Lehrgang** einer anderen Bildungseinrichtung. Informationen zur Ausbildung gibt es beispielsweise auf folgenden Internetseiten (siehe dort jeweils unter "Ausbildung"):

- Verband der Diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte Österreichs [[weiter](#)]
- Gemeinde Wien - Ausbildung in den medizinischen Gesundheitsberufen [[weiter](#)]
- Wiener Krankenanstaltenverbund - Schule für medizinische Assistenzberufe und Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst [[weiter](#)]; Aufnahme/Bewerbung [[weiter](#)];
- Berufsverband der ArztassistentInnen [[weiter](#)]

Erstmalige medizinische Assistenz-Ausbildung:

Personen, die ERSTMALS eine medizinische Assistenz-Ausbildung machen wollen (Mindestalter: 16 Jahre), können dies **NUR im Rahmen der Medizinischen FACHassistentenz-Ausbildung** tun, was auf **drei verschiedene Arten** möglich ist:

1. Mindestens DREI medizinische Assistenz-Ausbildungen; oder
2. Pflegehilfe-Ausbildung (gemäß GuKG) + EINE medizinische Assistenz-Ausbildung; oder
3. Medizinische/r Masseur/in-Ausbildung (gemäß MMHmG) + EINE medizinische Assistenz-Ausbildung.

Eine **Ausnahme** von dieser Regel ist die **Ordinationsassistentenz-Ausbildung**, die **auch bei beruflicher Erstausbildung alleine absolviert werden darf**, also ohne zusätzliche medizinische Assistenz-Ausbildungen. In diesem Fall kann die Ausbildung statt in einer Schule auch in einem entsprechenden **Lehrgang** gemacht werden.

Die Ausbildung ist **dual**, das heißt sowohl **praktisch** als auch **theoretisch**. Die praktische Ausbildung muss mindestens die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit umfassen, die theoretische Ausbildung mindestens ein Drittel.

Die **Mindest-Ausbildungsdauer** (praktische und theoretische Ausbildung) beträgt:

1. Desinfektionsassistentenz: 650 Stunden
2. Gipsassistentenz: 650 Stunden
3. Laborassistentenz: 1300 Stunden
4. Obduktionsassistentenz: 650 Stunden
5. Operationsassistentenz: 1100 Stunden
6. Ordinationsassistentenz: 650 Stunden
7. Röntgenassistentenz: 1300 Stunden
8. **Medizinische Fachassistentenz** (z.B. in Form von 3 medizinischen Assistenz-Ausbildungen):
2500 Stunden

Die **theoretische Ausbildung** besteht aus 2 Modulen: Basismodul und Aufbaumodul.

Die **praktische Ausbildung** erfolgt bei den meisten Ausbildungssparten an der **Schule für medizinische Assistenzberufe** selber oder an **Praktikumsplätzen**, die von der Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausnahme ist die **Ordinationsassistentenz-Ausbildung**, die **auch berufsbegleitend** gemacht werden kann ("Ordinationsassistentenz in Ausbildung"); in diesem Fall erfolgt die praktische Ausbildung im Rahmen des Dienstverhältnisses; die Ausbildung muss hier innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden, da sonst die Berechtigung zur Berufsausübung erlischt.

Der **Abschluss** der medizinischen Assistenz-Ausbildung umfasst eine **Abschlussarbeit** ("Fachbereichsarbeit") und eine **kommissionelle Abschlussprüfung**; der erfolgreiche Abschluss wird durch ein **Abschlusszeugnis** ("Diplom") bescheinigt.

Persönliche Voraussetzungen für die Ausübung der medizinischen Assistenz-Berufe:

Die medizinischen Assistenzberufe dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die folgende persönliche, zur Berufsausübung erforderliche Voraussetzungen erfüllen:

- gesundheitliche Eignung;
- Vertrauenswürdigkeit*);
- Kenntnisse der deutschen Sprache;
- Qualifikationsnachweis in dem entsprechenden medizinischen Assistenzberuf.

**) Vertrauenswürdigkeit ist nicht gegeben, wenn eine nicht getilgte Freiheitsstrafe für eine vorsätzliche begangene Straftat vorliegt und wenn die Art der Straftat befürchten lässt, dass diese oder eine ähnliche strafbare Handlung bei der Berufsausübung wiederholt wird.*

DURCHSCHNITTLICHES BRUTTOEINSTIEGSGEHALT

€ 1.780,00 - € 2.000,00

Die Datengrundlage bilden die entsprechenden Kollektivverträge. Diese werden um Informationen aus anderen Quellen wie zum Beispiel Microzensus-Daten (Statistik Austria) ergänzt.

Die **Mindest-Löhne** und **Mindest-Gehälter** sind in den **Branchen-Kollektivverträgen** geregelt. Die aktuellen kollektivvertraglichen **Lohn- und Gehaltstafeln** finden Sie in den **Kollektivvertrags-Datenbanken** des **Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB)** und der **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)**:

- ÖGB: www.kollektivvertrag.at
- WKÖ: www.wko.at/service/kollektivvertraege.html

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:
Arbeitsmarktservice Österreich - Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation
Treustraße 35-43
1200 Wien
E-Mail: ams.abi@ams.at

Stand der PDF-Generierung: 26.06.17
Die aktuelle Fassung der Berufsinformationen ist im Internet unter www.berufslexikon.at verfügbar!